

100. Ist es unzulässig, bei bestehender Verwaltungsgemeinschaft eine Miteigentumsgemeinschaft der Eheleute auf einseitigen Antrag des Ehemannes durch Zwangsversteigerung aufzuheben?

B.G.B. §§ 749, 753, 1363 ff.

V. Zivilsenat. Ur. v. 12. Februar 1908 i. S. N. Ehefr. (Rl.) w. N.
(Bekl.). Rep. V. 516/07.

I. Landgericht Lorgau.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Parteien waren seit dem 27. März 1887 in kinderloser Ehe verheiratet und hatten früher ihren ehelichen Wohnsitz in L., wo sie im gesetzlichen Güterstande der Verwaltungsgemeinschaft lebten. Im Jahre 1894 erwarben sie gemeinschaftlich das Grundstück L. Bd. X Bl. 288, bestehend aus einem Hausgrundstück in der Kleinen Weberstraße Nr. 3 und zwei Ackerplänen Nr. 245 und 314. Nach Angabe der Klägerin sollte das Grundstück einen Ruheitz im Alter bilden; nach der Behauptung des Beklagten sollten durch den Erwerb Streitigkeiten mit den Vermietern und Mitbewohnern, wie sie früher in den Mietwohnungen die Klägerin hervorgerufen haben soll, vermieden werden. Am 29. Juli 1903 hat der Beklagte seinen Wohnsitz nach S. verlegt, während die Klägerin auf dem Grundstücke in L. verblieben ist. Eine Unterhaltsklage der Frau ist abgewiesen worden; eine Klage des Ehemannes auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft hat dieser nach ungünstigem Ausfall der Beweisaufnahme zurückgenommen.

Auf Antrag des Beklagten ist dann durch Beschluß des Amtsgerichtes in L. vom 3. Juli 1906 die Zwangsversteigerung des Grundstückes zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft angeordnet und im Beschwerdewege aufrecht erhalten worden. Die auf den Weg der Klage verwiesene Ehefrau hat hierauf mit dem Antrage geklagt,

die Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft für unberechtigt zu erklären und aufzuheben.

Das Landgericht hat jedoch die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht die Berufung zurückgewiesen. Auch die Revision hatte keinen Erfolg, aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter erachtet, ebenso wie das Landgericht, an sich die §§ 749, 753 B.G.B. für anwendbar; während jedoch das Landgericht in dem gemeinsamen Erwerbe des Grundstückes eine stillschweigende, während des Bestehens der Ehe die Teilung ausschließende Vereinbarung im Sinne des § 749 Abs. 2 B.G.B. erblickte und nur deshalb zur Abweisung der Klage gelangte, weil es in der tatsächlichen Trennung der Eheleute einen wichtigen die Aufhebung der Gemeinschaft rechtfertigenden Grund im Sinne der erwähnten Gesetzesvorschrift finden zu müssen glaubte, hat das Berufungsgericht das Vorhandensein einer Vereinbarung über die Ausschließung der Teilung überhaupt verneint. Die Ausführung der Klägerin, daß der Antrag auf

Zwangsversteigerung zugleich eine Verfügung über den Anteil der Klägerin enthalte, und daß der Beklagte in stehender Ehe nach § 1375 B.G.B. dazu nicht befugt sei, hatte das Landgericht zwar grundsätzlich gebilligt, die Folgen daraus jedoch nicht gezogen; das Berufungsgericht hat sie als unrichtig verworfen, indem es darauf hinweist, daß der Antrag auf Zwangsversteigerung zum Zwecke der Teilung jedem Miteigentümer zustehe und eine Verfügung über die Anteile anderer Miteigentümer nicht enthalte.

Nun ist so viel jedenfalls richtig, daß nach Art. 45 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. und nach den Artt. 181, 173 Einf.-Ges. zum B.G.B. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das gesetzliche eheliche Güterrecht und über das Miteigentum nach Bruchteilen an sich anwendbar sind. Auch die Anwendung auf den vorliegenden Fall aber kann, wenn man absteht von der tatsächlichen, in der Revisionsinstanz nicht ansehbaren Feststellung, daß eine Vereinbarung im Sinne des § 749 Abs. 2 B.G.B. nicht vorliege, als irrtümlich nicht bezeichnet werden. Denn irgend eine Vorschrift, die beim Mangel der erwähnten Vereinbarung dem Manne die Verfügung über seinen Miteigentumsanteil an dem streitigen Grundstücke und dessen Veräußerung nach Maßgabe des § 753 B.G.B. verwehrt (§ 741 B.G.B.), ist in dem Gesetze, insbesondere auch in den Bestimmungen über das gesetzliche eheliche Güterrecht, nicht enthalten. Wenn die Revision auf § 1375 B.G.B. hinweist, so kann in dieser Beziehung dem Berufungsrichter nur beigetreten werden. Der Antrag auf Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft nach § 753 B.G.B. enthält, wie in anderen Fällen, so auch im vorliegenden, keine Verfügung über den Anteil des andern Miteigentümers. Er setzt auch nicht, wie die Revision geltend macht, die Einwilligung des andern Miteigentümers zur Vornahme der Teilung voraus; denn das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, steht nach § 749 B.G.B. jedem Miteigentümer unabhängig von der Entschliebung der anderen Miteigentümer zu. Der Anteil der Frau gehört zwar zum eingebrachten Gute und unterliegt als solcher der Verwaltung des Mannes; es könnte deshalb die Frage entstehen, wie es mit der Wahrnehmung der Rechte der Frau in dem Zwangsversteigerungsverfahren zu halten sei; doch kann es einem begründeten Bedenken nicht unterliegen, daß der vorliegende Fall dem der §§ 1407 Biffer 2, 1412 B.G.B. gleichzustellen,

und daß die Klägerin danach auch ohne weitere Zustimmung des Beklagten zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Zwangsversteigerungsverfahren befugt ist.

Vgl. auch Eccius, in Gruchot's Beiträgen Bd. 47 S. 632 flg., insbesondere S. 636, 637 flg.“